

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“  
an der TFH Wildau**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I/04, S. 394) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, S. 94) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen / Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Fachhochschule Wildau am 17. September 2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erlassen<sup>1</sup>:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Leitbild des Studienganges .....	2
§ 3 Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen .....	2
§ 4 Regelstudienzeit .....	3
§ 5 Grad und Abschluss .....	3
§ 6 Studienverlauf .....	3
§ 7 Beginn und Ende der Bachelor-Arbeit .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4

Anlage: Studienplan

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Technischen Fachhochschule Wildau mit Schreiben vom 08. Oktober 2008.

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fachhochschule Wildau fest.
- (2) Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Fachhochschule Wildau.

## § 2

### Leitbild des Studienganges

Die Ausbildung zum Wirtschaftsingenieur, die sowohl Technik und Naturwissenschaften, als auch Wirtschaftswissenschaften einschließt, befähigt den Absolventen zur integrierten Betrachtungsweise und dazu, technische mit kaufmännischen Aufgaben zu verbinden. Die Ausbildung im Bereich der Ingenieurwissenschaften ist unmittelbar mit den betriebswirtschaftlichen Anwendungsfeldern gekoppelt, sodass der Wirtschaftsingenieur in der Lage ist, die technischen Lösungen unter detaillierter Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge abzuleiten und damit stets den Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Technik zu berücksichtigen.

## § 3

### Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Musterstudien- und -prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge an der TFH Wildau in der Fassung vom 4.7.2006 (Amtliche Mitteilung der TFH Nr. 6/2006) mit Ausnahme der unter (2) genannten §§ ist Teil dieser Ordnung.
- (2) §19 Praxisphase Absatz (6) der Musterordnung wird wie folgt geändert:
  - a. Bewerber ohne Berufserfahrung müssen ein studienbegleitendes Praktikum nachweisen, das vor der Aufnahme des Studiums abgeleistet werden kann. Die Dauer des studienbegleitenden Praktikums beträgt 8 Wochen. Das studienbegleitende Praktikum soll so ausgestattet sein, dass es der Ergänzung für das Studium des Wirtschaftsingenieurs dient. Der Student soll einen Eindruck von der betrieblichen Realität, typischen technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben und den notwendigen sozialen Kompetenzen im Umgang mit Mitarbeitern gewinnen. Vorzugsweise sind dafür Unternehmen mit industriellen Charakter auszuwählen, in denen die Durchgängigkeit und Vernetzung der Geschäftsprozesse Beschaffung, Produktion und Vertrieb deutlich erkennbar wird. Grundlage für die Anerkennung des studienbegleitenden Praktikums ist eine vom Praktikumsgeber ausgestellte Praktikumsbescheinigung, aus der Art, Inhalt und genaue Dauer der praktischen Tätigkeit hervorgehen. Die Bescheinigung wird zur Anerkennung dem Prakti-

kumsbeauftragten vorgelegt. In Zweifelsfällen (Anerkennung von Leistungen) wird ein Votum des Praktikumsbeauftragten eingeholt.

- b. Bei berufserfahrenen Bewerbern entfällt das studienbegleitende Praktikum. Eine (Teil-) Anerkennung der Leistungen erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten.
- c. Für das studienbegleitende Praktikum werden keine Credits vergeben.
- d. Der Nachweis über das studienbegleitende Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit.

- (3) Die Praxisphase findet als Betriebspraktikum im sechsten Semester statt. Diese Phase gliedert sich in zwei Teile: 1. ein 5-wöchiges Betriebspraktikum (7,5 CP), gefolgt von der Bachelor-Arbeit (12 Wochen; 12 CP) und 2. ein ebenfalls 5-wöchiges Berufspraktikum (7,5 CP). Über das Betriebspraktikum ist durch den Studenten ein Bericht anzufertigen. Die Abgabe des Berichts hat spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Betriebspraktikums zu erfolgen. Über das Berufspraktikum ist nur eine Bescheinigung des Praxisbetriebs beizubringen, die Art und Inhalt des Praktikums bescheinigt. Die Praxisphase kann auch als ein Gesamtpraktikum (Betriebspraktikum + Berufspraktikum; 15 CP) durchgeführt werden. In diesem Fall ist ein Gesamtbericht anzufertigen. Die Art der Durchführung ist mit dem themenstellenden Betrieb und dem Hochschulbetreuer zu entscheiden. Eine Benotung der Praktikumsphase findet nicht statt. Auf der Grundlage des Berichts über das Praktikum erfolgt eine nicht-differenzierte Bewertung, d.h. es

wird das Prädikat „Bestanden“ bzw. „Nicht bestanden“ vergeben. Im Fall des „Nicht bestanden“ werden vom Hochschullehrer Art und Umfang der Nacharbeit festgelegt.

#### § 4

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

#### § 5

#### Grad uns Abschluss

Ist das Studium bestanden, wird der Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

#### § 6

#### Studienverlauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Insgesamt werden 180 Credits (CP) vergeben.
- (2) Das Semester besteht im ersten bis zum fünften Semester aus einer Präsenzzeit der Studierenden von 15 Wochen, jeweils gefolgt von einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.

- (4) Neben den Pflichtmodulen können der aktuellen wissenschaftlichen Entwicklung folgend zusätzlich Wahlmodule angeboten werden. Grundsätzlich werden Wahlmodule zur Fremdsprachenqualifikation angeboten, die durch die Studenten eigenverantwortlich zu belegen sind.
- (5) Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingendem Grund abgeändert werden.
- (6) Der gültige Studienplan ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten.
- (7) Im Studium integrierte Praxisphasen gehen aus §2 Absatz 3 dieser Ordnung hervor.

## § 7

### Beginn und Ende der Bachelor-Arbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist der Nachweis über das studienbegleitende Praktikum (§2 dieser Ordnung).
- (2) Unmittelbar nach Beendigung der ersten Praxisphase (Betriebspraktikum) wird die Bachelor-Arbeit innerhalb von zwölf Wochen erstellt. Abweichend kann in Abstimmung mit dem themenstellenden Betrieb und dem Hochschulbetreuer eine andere zeitliche Abfolge (§2 dieser Ordnung) gewählt werden.
- (3) Nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit findet eine mündliche Prüfung statt, in der der Student über Aufgabenstellung, Verlauf und Ergebnisse der Arbeit berichtet und Fragen der Prüfungskommission beantwortet. Die Prüfung incl. Vorberei-

tung umfasst 3 ECTS-Punkte und wird differenziert bewertet. Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachtern. Die Dauer ist auf 45 Minuten anzulegen, wobei der Vortrag des Studenten etwa 15 Minuten betragen soll.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Wildau in Kraft. Für den Jahrgang 2007 gilt diese Studien- und Prüfungsordnung rückwirkend mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Punkt a.

Wildau, 30. Oktober 2008



Prof. Dr. László Ungvári

**Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen / Studienplan**

gültig ab Matrikel 07

Pflichtmodule	V/Ü/L	WS			SS			WS			SS			WS			SS		
		1.Sem.			2.Sem.			3.Sem.			4.Sem.			5.Sem.			6.Sem.		
		SWS	P	CP	SWS	P	CP												
Mathematik I	2 2 0	4	FP	5															
Mathematik II	2 2 0				4	FP	5												
Statistik	2 2 0							4	FP	5									
Informatik I	1 0 3	4	FPL	4															
Informatik II	0 0 4				4	SFP	4												
Technische Grundlagen I	2 2 0	4	FP	6															
Technische Grundlagen II	2 2 0				4	FP	6												
Elektrotechnik / Elektronik	3 0 1	4	FP	5															
Automatisierungstechnik	3 0 1				4	FP	5												
Werkstofftechnik	3 0 1	4	FPL	5															
Konstruktionstechnik	2 1 1				4	SFP	5												
Produktionsvorbereitung	2 1 1							4	FPL	5									
Produktionstechnik I	2 1 1							4	FPL	5									
Produktionstechnik II	0 0 2										2	FPL	3						
Qualitätsmanagement I	2 1 1										4	FPL	5						
Qualitätsmanagement II	1 0 1													2	FPL	3			
Fabrikplanung	3 0 1							4	FPL	5									
Produktionsplanung und -steuerung	3 0 1										4	FPL	5						
Logistikelemente und -prozesse	3 0 1													4	FPL	5			
Volkswirtschaftslehre	2 2 0	4	FP	5															
Rechnungswesen (extern)	2 2 0				4	FP	5												
Rechnungswesen (intern)	2 2 0							4	FP	5									
Investition / Finanzierung	2 1 1										4	FP	5						
Organisation / Personalwirtschaft	1.5 0.5 0										2	FP	3						
Unternehmensplanung / Controlling	2 2 0													4	FP	5			
Marketing	2 2 0							4	FP	5									
Beschaffungsmanagement	2 2 0										4	FP	5						
Vertriebsmanagement	2 2 0													4	FP	5			
CAD-CAM	1 0 3													4	FPL	4			
Projektmanagement	2 2 0										4	SFP	4						
IT-Labor	0 0 2													2	SFP	3			
Wirtschaftsrecht	3 1 0													4	FP	5			
<b>Summe der Semesterwochenstunden</b>	<b>120</b>	<b>24</b>			<b>0</b>														
<b>Summe Credits Lehre</b>	<b>150</b>			<b>30</b>			<b>0</b>												
<b>Credits f. prakt. Studienabschnitte</b>	<b>15</b>																		<b>15</b>
<b>Credits f. Bachelorarbeit</b>	<b>12</b>																		<b>12</b>
<b>Credits f. Bachelorprüfung</b>	<b>3</b>																		<b>3</b>
<b>Summe Credits</b>	<b>180</b>			<b>30</b>			<b>30</b>												

Die Anzahl der Fachprüfungen (FP,FPL) pro Semester ist auf max. 6 begrenzt.

Sem. - Semester  
V - Vorlesung  
FP - FachprüfungCP – Credit Points nach ECTS  
Ü – Übung  
FPL - Fachprüfung mit LaborSWS - Semesterwochenstunden  
L - Labor  
SFP - Studienbegleitende Fachprüfung